



HVBG

HVBG-Info 09/1988 vom 31.03.1988, S. 0743 - 0746, DOK 473/017-BSG

**Keine Gewährung von Rente an die frühere Ehefrau gemäß
§ 1265 Abs. 1 Satz 1 RVO - BSG-Urteil vom 17.11.1987 - 5b RJ 68/86**

Keine Gewährung von Rente an die frühere Ehefrau gemäß
§ 1265 Abs. 1 Satz 1 RVO - Erwerbstätigkeit der früheren
Ehefrau - Zumutbarkeit;

hier: BSG-Urteil vom 17.11.1987 - 5b RJ 68/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 17.11.1987 - 5b RJ 68/86 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Rente an früheren Ehegatten - Erwerbstätigkeit der früheren
Ehefrau - Zumutbarkeit:

1. Das Unterhaltsrecht geht und ging von der grundsätzlichen
Eigenverantwortung jedes geschiedenen Ehegatten für seinen
Unterhalt aus (vgl. BSG 06.06.1986 - 5b RJ 18/85
= SozR 2200 § 1265 Nr. 79 = HV-INFO 1986, S. 1798-1803).
2. Unzumutbar kann eine Erwerbstätigkeit sein, wenn die
Arbeitskraft des geschiedenen Ehegatten durch die Betreuung von
Kindern gebunden ist. Dabei sind die Umstände des einzelnen
Falles zu würdigen. Bei der vorzunehmenden Abwägung der
Umstände des Einzelfalles kommt es neben den persönlichen
Verhältnissen des Unterhalt fordernden Ehegatten vor allem auf
die Betreuungsbedürftigkeit des Kindes an (vgl. BGH 26.10.1984
- IVb ZR 44/83 = NJW 1985, 429). Dabei spielt nicht nur das Alter
des Kindes eine Rolle, sondern insbesondere sein
Gesundheitszustand, sein schulischer und sonstiger
Entwicklungsstand sowie möglicherweise bei ihm aufgetretene
Verhaltensstörungen.